



BETREUUNGSORDNUNG für die „Betreute Grundschule Seester“

§ 1

Berechtigte

1. Alle in der Grundschule Seester angemeldeten Schülerinnen und Schüler können in der betreuten Grundschule (im Folgenden „BG“ genannt) betreut werden, sofern der schriftlichen Anmeldung entsprochen wird.
2. Die Aufnahme in die BG ist im Wesentlichen abhängig von der Raum- und Personalkapazität.
3. Voraussetzung für die Aufnahme in eine regelmäßige Grundschulbetreuung ist die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein „Betreute Grundschule Seester e.V.“.

§ 2

Betreuungszeiten

1. Die Betreuung findet an den Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.15 Uhr bis 9.00 Uhr und von 11.40 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
2. Es obliegt dem Vorstand, die Betreuungszeiten unter außergewöhnlichen Umständen (z.B. Pandemie) zu ändern, wenn es für die generelle Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes erforderlich ist.
3. Eine verlängerte Betreuung wird sondervertraglich vereinbart.
4. In den Ferien und an beweglichen Ferientagen findet i.d.R. keine Betreuung statt, ebenso nicht, wenn der Unterricht an der gesamten Schule ausfällt. Sonderbetreuungstage zu vorgenannten Anlässen werden den Mitgliedern gesondert bekannt gegeben.

§ 3

Art der Betreuung

1. Die Kinder erhalten während der Betreuungszeiten die Möglichkeit unter Aufsicht zu spielen, zu basteln, zu lesen, Schularbeiten zu machen oder sich in Eigenbeschäftigung im Betreuungsraum aufzuhalten.
2. Zu den Aufgaben der BG gehört die kindgerechte Betreuung zu den o.g. Tätigkeiten, jedoch nicht eine Hausaufgabenhilfe oder –betreuung oder eine Erteilung von Unterricht jeglicher Art.



3. Bei Bedarf werden Elterngespräche von dem Betreuungspersonal angeboten.

§ 4

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein „Betreute Grundschule Seester e.V.“ zieht als Träger der BG die Beiträge ein und verwaltet das Konto für die BG. Er verwaltet für die BG die sächlichen Ausgaben und die Personalkosten.
2. Er regelt das Beschäftigungsverhältnis mit dem Betreuungspersonal.
3. Er ermöglicht die Nutzung der Betreuungsräume.
4. Er entscheidet über Anträge und teilt dem/der Antragssteller/in das Ergebnis mit.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das zu betreuende Kind pünktlich aus der Betreuung entlassen werden kann.
2. Auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Erziehungsberechtigten.
3. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder nur von Personen abgeholt werden, die in der Abholerlaubnis aufgeführt sind.
4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Verein und dem Betreuungspersonal.
5. Die Betreuerinnen sind umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
6. An Fehltagen und –stunden ist die Betreuerin rechtzeitig zu informieren, spätestens bis 7.30 Uhr am Morgen des Betreuungstages.

§ 6

Ausschluss vom Besuch bei Krankheit

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen oder ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen.



§ 7

Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind während der Betreuung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, so wird das Betreuungspersonal die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen.

§ 8

Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungskosten für die BG (Personal- und Sachkosten) werden durch öffentliche Förderung und das Betreuungsentgelt aufgebracht.
2. Das Entgelt für die Betreuung von Montag bis Freitag wird vor Beginn eines jeden Schulhalbjahres nach einer Bedarfsplanung festgesetzt. Das Entgelt ist unabhängig von der täglichen Betreuungszeit des Kindes zu zahlen.
3. Eine regelmäßige Betreuung an weniger als 5 Wochentagen ist möglich. Die Anzahl der Wochentage muss bei Anmeldung festgelegt werden. Das Betreuungsentgelt verringert sich entsprechend.
- 4) Das Entgelt wird per Bankeinzug beglichen. Etwaige Rückbuchungskosten und daraus entstehende Gebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- 5) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Vorstand berechtigt, für jede Mahnung Gebühren in Höhe von 2,50 EUR zu erheben.
- 6) Beiträge für Zeiten, in denen das Kind die Betreuung nicht besucht, werden nicht erstattet.

§ 9

Kündigung/Reduzierung

1. Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages oder eine Reduzierung der Betreuungstage durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum 31.01. oder 31.07. des jeweiligen Jahres möglich.
2. Das Mittagessen kann bis zum 15. eines jeden Monats zum 1. des folgenden Monats schriftlich gekündigt werden.
3. Über außerordentliche Kündigungen entscheidet der Vorstand auf Antrag.



4. Der Vorstand hat das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn
 - a) die Erziehungsberechtigten ihren Pflichten laut § 5 dieser Ordnung wiederholt – trotz Abmahnung – nicht nachkommen.
 - b) das zu betreuende Kind wiederholt die Ruhe und Ordnung der Gruppe der betreuten Kinder stört.
 - c) sich die Erziehungsberechtigten mit zwei Monatsentgelten gemäß § 8 dieser Ordnung in Verzug befinden (die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Kündigung bestehen).
 - d) die Mitgliedschaft im Verein nicht mehr besteht.
 - e) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 10

Haftung

Der Vorstand des Trägervereins haftet nicht bei Unregelmäßigkeiten in der Betreuung, wenn

1. eine vertragliche Abmachung von dem Betreuungspersonal nicht eingehalten wird,
2. die Räumlichkeiten aus Gründen, die der Vorstand nicht zu vertreten hat, nicht genutzt werden können,
3. durch höhere Gewalt die regelmäßige Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Diese Betreuungsordnung ist anderen Bestimmungen (Schulordnung, Benutzungsordnung anderer öffentlicher oder privater Gebäude) untergeordnet.
2. Der Vorstand hat das Recht die BG aufzulösen, wenn
 - a) keine Räumlichkeiten zur Verfügung stehen,
 - b) kein Betreuungspersonal zur Verfügung steht,
 - c) die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung „BG“ nicht mehr gewährleistet ist.
3. Die Auflösung kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres beschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt ab dem 1. September 2021 in Kraft.